

Gemeinde Garrel

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Garrel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfsleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) i.d.F. vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Garrel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16.12.1997 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 16.12.1997

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Garrel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung vom 16.12.1997

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Garrel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personalleistungen

- | | |
|---|------------|
| 1.1 Einsatzstunde je Feuerwehrangehörigen | 13,-- Euro |
| 1.2 Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen und Einsatzstunde | 13,-- Euro |

2. Fahrzeuge und Geräte

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 2.1 Tanklöschfahrzeuge | |
| a) je Betriebsstunde | 46,-- Euro |
| b) Fahrtkosten je km Wegstrecke | 1,-- Euro |
| 2.2 Löschgruppenfahrzeuge | |
| a) je Betriebsstunde | 41,-- Euro |
| b) Fahrtkosten je km Wegstrecke | 1,-- Euro |
| 2.3 Schlauchwagen | |
| a) je Betriebsstunde | 26,-- Euro |
| b) Fahrtkosten je km Wegstrecke | 1,-- Euro |

2.4 Einsatzwagen, Komandowagen	
a) je Betriebsstunde	7,-- Euro
b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	-,65 Euro
2.5 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Gestellung von Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	26,-- Euro
2.6 Notstromaggregat je Betriebsstunde	26,-- Euro
2.7 Tragkraftspritze je Betriebsstunde	26,--Euro
2.8 Tauchpumpe je Betriebsstunde	8,-- Euro
2.9 Motorkettensäge je Betriebsstunde	16,-- Euro
2.10 Feuerlöscher je Stück	10,50 Euro
3. Leistungen mit sonstigen Geräten	5,50 Euro
3.1 Beleuchtungsgerät je Einsatzstunde	
4. Materialverbrauch	
Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.	
5. Überlassung von Geräten	5,50 Euro
5.1 Beleuchtungsgeräte je Stück und Tag	26,-- Euro
5.2 Notstromaggregat je Tag	
5.3 Standrohr mit Schlüssel, Übergangsstück und Stahlrohr je Stück und Tag	3,-- Euro
5.4 Druckschläuche je Länge und Tag	3,-- Euro
6. Die Kosten zu 1. - 4. werden nebeneinander erhoben	
7. Pauschale für besondere Leistungen	210,-- Euro
a) Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	
b) Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen soweit kein Missbrauch	80,-- Euro
8. Sonstiges	
Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Gemeinde ein Kostenersatz zu vereinbaren.	

Artikel 2:

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Garrel, den 17.12.2001

Mayhaus
Bürgermeister